

Stichwort: Präventionsgespräch



Regelung aus dem Sozialgesetzbuch IX §84

Präventionsgespräch, wann?

Sind Beschäftigte innerhalb eines Jahres länger als sechs Wochen ununterbrochen oder wiederholt arbeitsunfähig.

Wer nimmt teil?

Der Arbeitgeber, die zuständige Interessenvertretung, mit **Zustimmung** und Beteiligung der betroffenen Person.

Worum geht's?

Wie die Arbeitsunfähigkeit möglichst überwunden werden kann, mit welchen Leistungen oder Hilfen erneuter Arbeitsunfähigkeit vorgebeugt und der Arbeitsplatz erhalten werden kann.

Gesetzliche Pflicht Arbeitgeber

Bietet der Arbeitgeber ein Präventionsgespräch nach Sozialgesetzbuch IX § 84 nicht an, würde er seiner gesetzlichen Verpflichtung nicht nachkommen.

Recht des Arbeitnehmer

Der Arbeitnehmer hat das Recht aber nicht die Pflicht am Präventionsgespräch teilzunehmen. Allerdings schließt eine Ablehnung des Arbeitnehmer, dass Ausschöpfen aller Möglichkeiten und aller zur Verfügung stehender Hilfen zur Beratung aus.